

Der 70. Geburtstag Otto Mayers.

Wien, 28. März

Aus Universitätskreisen wird uns von hochgeschätzter Seite geschrieben: Morgen vollendet der berühmte Schöpfer der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft Geheimrat Otto Mayer (Universität Leipzig) auf der Höhe seines Schaffens das 70. Lebensjahr. Er ist mit der nach dem französischen Kriege gegründeten Universität Straßburg, der sein erstes akademisches Wirken galt, groß geworden und hat seinen Ruf schon mit der Theorie des französischen Verwaltungsrechtes begründet, die für sein späteres Haupt- und Lebenswerk den Grund legte und besonders in Oesterreich Schule machte. Zu einer mit Deutschland gemeinamen Institution ist er uns in weiterer Folge durch sein „Deutsches Verwaltungsrecht“ geworden, wovon der erste Band bei Kriegsbeginn, stark bearbeitet, in zweiter Auflage erschien. Hier sind alle die Einflüsse, unter denen er zeitlich gestanden ist und die er selbst ausgeübt hat, am besten zu verfolgen. Der weit zurückliegende Beginn seines Wirkens fällt noch in die Vorherrschaft des römischen Rechtes und läßt noch Spuren naturrechtlicher Anschauungen erkennen, die in der Frühzeit des Meisters noch lebendig gewesen sind, der in der Folge immer bestimmter den Uebergang zur modernen rechtsstaatlichen Anschauungsweise vollzieht, für welche die sogenannte „juristische Methode“ bezeichnend sein mag. Man hat ihn wohl auch den „Initiator dieses Verfahrens“ im Verwaltungsrechte genannt. Er ist aber schon durch seinen freien Blick immer mehr gewesen und läßt sich als einer der größten juristischen Künstler des Faches nicht mit einer schablonenhaften Artbezeichnung abtun. Das zeigt sich auch in seinen meisterhaften staatsrechtlichen Arbeiten. Berühmt sind die beiden Streitschriften gegen die juristische Persönlichkeit des Staates und wider die Auffassung des Deutschen Reiches als Bundesstaat, worin er ein politisches Schlagwort und die unzulässige Uebertragung amerikanischer Vorstellungen findet. Ein Prachtwerk als Kompendium eines positiven Landrechts, kennzeichnend für seine hohe Darstellungskunst, ist sein „Staatsrecht des Königreiches Sachsen“ (1909) zum Jubiläum der Leipziger Universität, worin er der deutschen Monarchie wohl eine überstaatliche Stellung vindiziert und die Auffassung des Monarchen als bloßen Staatsorgans in realistischer Weise verwirft. Für die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft ist der gefürchtete Kritiker und Polemiker natürlich nicht minder grundlegend geworden wie für die deutsche. Denn „hier gehören wir ja noch immer zusammen,“ wie er einmal einem auswärtigen Zweifler versichert hat. In Oesterreich, womit der warme Freund unserer Kultur durch nahe verwandtschaftliche Beziehungen und durch ungemein ausgebreitete literarische Verbindungen innigst zusammenhängt, wo er, auch dank seines persönlich ungewöhnlich lebenswürdigen und gewinnenden Wesens, wie wenige Anhang an Freunden, Schülern und Verehrern besitzt und vielleicht noch stärker Schule gemacht hat als in Deutschland und Frankreich, wird seines Jubiläums sicherlich mit ebenso warmer Aufmerksamkeit gedacht werden wie in seiner engeren Heimat. Unter den vielen Gratulanten aus Oesterreich dürfte die Wiener Universität, an deren Spitze gegenwärtig Rektor Menzel, ein Vertreter desselben Faches, steht, gewiß nicht fehlen. Ebenso gebührt dem großen Meister an dieser Stelle, wo die Beziehungen zur deutschen Juristenwelt stets warme Pflege fanden, festlicher Gruß und Glückwunsch zum morgigen Ehrentage, an dem auch die gesamte Fachwissenschaft sich bewußt werden muß, was sie in Otto Mayer, dem großen, vollkräftigen Altmeister der Staatsrechtslehre, besitzt.